

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0124/26/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 04.02.2026 einen Artikel unter der Überschrift „Kiew: Russische Unmenschen versuchen einen Wintervölkermord“. Der Beitrag beschäftigt sich mit dem Krieg in der Ukraine und russischen Angriffen auf ukrainische Energieanlagen.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers werden russische Menschen durch die Überschrift entmenslicht bzw. in ihrer Menschenwürde verletzt. Zudem sei der Begriff „Völkermord“ eine falsche Beschreibung eines „normalen“ Krieges.

III. Die Rechtsabteilung teilt mit, dass die Überschrift ein in dem Text enthaltenes Zitat des ukrainischen Energieministers aufgreife. Dieser habe von einem „Versuch eines Wintervölkermords durch russische Unmenschen“ gesprochen. Der Minister habe dabei für die ukrainische Regierung gesprochen, weshalb die Überschrift „Kiew: Russische Unmenschen versuchen einen Wintervölkermord“ gelautet habe.

Dies sei die übliche Kurzform, in der die Zeitung Zitate wiedergebe. Sie mache sich dabei weder den Inhalt noch die Wortwahl der zitierten Person zu eigen, sondern berichte sachlich über die Aussage. In keiner Weise könne man daher die Behauptung

des Beschwerdeführers nachvollziehen, dass die Berichterstattung russische Menschen diskriminiere oder entmensliche. Die Beschwerde sei daher unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Überschrift sich auf eine Aussage des ukrainischen Energieministers bezieht. Diese konnte in dieser Form wiedergegeben werden. Die Redaktion macht sie sich nicht zu eigen, sondern informiert lediglich darüber, was ein offizieller Vertreter der Ukraine gesagt hat. Die Headline ist daher weder herabwürdigend, noch verletzt sie die journalistische Sorgfaltspflicht.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

